

Antrag des Parteivorstandes an die Delegierten der SVP Schweiz vom 24. Juni 2017 in Lausen (BL)

1. Ausgangslage

Die Delegiertenversammlung der SVP Schweiz vom 14. Januar in Le Châble (VS) hat dem Parteileitungsausschuss den folgenden Auftrag erteilt: „Der Delegiertenversammlung vom 24. Juni Lösungsvarianten vorzulegen, wie die masslose Zuwanderung gestoppt werden kann. Das falsche Prinzip der heute geltenden Personenfreizügigkeit ist zu beseitigen, die Zuwanderung muss wieder eigenständig gesteuert werden. Ob dafür eine Kündigung des Personenfreizügigkeitsabkommens genügt, oder ob es weitere Massnahmen braucht, ist zu prüfen.“ Der Parteileitungsausschuss hat in der Folge gemeinsam mit der Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz (AUNS) eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung entsprechender Vorschläge eingesetzt. Die Mitgliederversammlung der AUNS hat ihrem Vorstand bereits am 6. Mai die Kompetenz und den Auftrag erteilt, zusammen mit der SVP eine Volksinitiative zu lancieren.

2. Antrag

Der Parteivorstand stellt der Delegiertenversammlung den folgenden Antrag:

- **Die nachfolgenden zwei Varianten für eine „Volksinitiative zur Begrenzung der Zuwanderung“ (Arbeitstitel) seien für die Weiterarbeit zu genehmigen;**
- **Die Delegiertenversammlung beauftragt den Parteivorstand die Volksinitiative auszuformulieren, mit der AUNS abzusprechen und bis spätestens Ende Jahr 2017 zu lancieren.**

Variante 1: Kündigung

Das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU und ihren Mitgliedstaaten vom 21.06.1999 ist innerhalb von spätestens 12 Monaten nach Annahme dieser Initiative durch Volk und Stände zu kündigen.

Variante 2: Zuwanderungsregelung ist nur Sache der Schweiz

Die Zuwanderungsregelung liegt ausschliesslich in der Kompetenz der Schweiz.

Es dürfen künftig keine internationalen Verträge abgeschlossen werden, welche ausländischen Staatsangehörigen eine Personenfreizügigkeit gewähren und bestehende Verträge dürfen nicht im Widerspruch dazu angepasst oder erweitert werden.

Das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU und ihren Mitgliedstaaten vom 21.06.1999 ist - notfalls durch Kündigung - aufzuheben, so dass dieses spätestens 12 Monate nach Annahme der Volksinitiative ausser Kraft ist.